# Telefax


# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale
des Syndicats de Police

**Landesbezirk Brandenburg**
**Landesbezirksvorstand**

Postfach 90 02 03 * 14438 Potsdam
Hausadresse:
R.-Breitscheid-Straße 64 - 14482 Potsdam
Telefon: (03 31) 74 73 20
Telefax: (03 31) 7 47 32 99
Konten:
BfG Bank AG
Kto. 1470 592 700 (BLZ 160 101 11)
Berliner Volksbank e.G.
Kto. 500 859 29 (BLZ 100 900 00)

GdP * Landesbezirk Brandenburg * PF 90 02 03 * 14438 Potsdam


Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin-Brandenburg
Kollegen Bernd Rissmann
per Fax und E-Mail

Datum: 01.04.2004

**Stellungnahme der GdP Brandenburg zum Entwurf eines Gesetzes über Sonderzahlungen im Land Brandenburg (Stand 25.03.2004)**

Die Gewerkschaft der Polizei kritisiert, dass hier Einsparmaßnahmen zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erfolgen und somit eine verfehlte Haushalts- und Steuerpolitik auf Bundes- und Landesebene teilweise kompensiert werden soll.

Eine Besoldung nach Kassenlage lehnen wir ab!

Die vorgesehenen Einschnitte neutralisieren die Besoldungserhöhung 2003/2004 und führen darüber hinaus zu deutlichen Einkommensverlusten. Das Vorhaben der Landesregierung läuft den Zielen der Steuerreform zuwider.

Gleichwohl wissen wir, dass dieser Gesetzentwurf Ergebnis der Solidarpaktverhandlungen ist, der eine gleichmäßige Belastung der Beamten und der Tarifbeschäftigten mit dem Ziel des Ausschlusses betriebsbedingter Kündigungen sichert.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die vereinbarten Eckpunkte vom 11. August 2003.

Wir fordern hier noch einmal mit Nachdruck den im Eckpunktepapier Punkt 4 festgelegten Abschluss einer Rahmenvereinbarung. Erst in Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung kann das Sonderzahlungsgesetz in Kraft gesetzt werden.

Zu den einzelnen Paragrafen:

**zu Artikel 1 Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 (BbgSZG 2004/2006)**

**§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter**

Wir fordern die Abkehr von Wartezeiten – hier ab 01.10. des Jahres. § 5 Abs. 2 beinhaltet bereits eine Regelung für eine anteilige Berechnung der Höhe der Sonderzuwendung je nach Dauer der Zugehörigkeit.

**zu § 3 Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger**

Auch hier schlagen wir eine analoge Regelung wie im Bundessonderzahlungsgesetz vor (§ 4 Abs.1; anteilige Zahlung je nach Dauer des Erhalts von Versorgungsbezügen). Gleichwohl muss dann auch eine vergleichbare Regelung wie § 3 Abs. 1 Bundessonderzahlungsgesetz aufgenommen werden.

**Zu § 9 Überprüfungsvorbehalt**

Wir lehnen einen Überprüfungsvorbehalt ab, der die Landesregierung ermächtigt, Änderungen in der Höhe der Sonderzahlung vorzunehmen. Wir erklären die Bereitschaft, jeweils zum Jahresende aufbauend auf dem Eckpunktepapier das Gesamteinsparvolumen zu überprüfen und ggf. erforderliche Ausgleichsmöglichkeiten zu verhandeln.
Ein alleiniges Abstellen auf möglicherweise nicht erzielte Einsparungen im Rahmen der Teilzeitinitiative lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i. A.

Andreas Schuster
Landesbezirksvorsitzender